

Entwurf

G e s e t z

zur Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²§ 87 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 120 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes sind anzuwenden.“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 127, 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 127, 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 127, 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³§ 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes und die §§ 36, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fischereiamts für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Fischereiamts für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Fischereiamt für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatliche Fischereiamt Bremerhaven“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven übermittelt die Koordinaten des Muschelkulturbezirks, die für dessen Eintragung in die amtliche Seekarte erforderlich sind, an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.“
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
7. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.
8. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Besatzmaßnahmen sind zulässig, wenn sie zum Aufbau, zur Erhaltung oder zur Hege des Fischbestandes erforderlich sind. ²Der Besatz ist auf die Größe und Art des Gewässers sowie auf die natürliche Lebensgemeinschaft im Gewässer abzustimmen.

(3) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Zulässigkeit von Besatzmaßnahmen zu regeln. ²In der Verordnung kann bestimmt werden, dass nur Tiere bestimmter Fisch- und Krebsarten ausgesetzt werden dürfen. ³Die Ermächtigung nach Satz 2 umfasst auch,

1. den Besatz mit Tieren weiterer Fisch- und Krebsarten von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen und
2. Fischereiberechtigte, Pächter der Fischerei und Fischereibetriebe zu verpflichten, Aufzeichnungen zu führen und den zuständigen Behörden vorzulegen, Mitteilungen zu machen und Berichte vorzulegen, soweit dies zur Erfüllung behördlicher Aufgaben erforderlich ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

9. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Schonzeiten der Fische und Krebse,
2. Verbote und Beschränkungen des Fischfangs und die Behandlung ständiger Fischereivorrichtungen während der Schonzeit,
3. die Größe, die Fische und Krebse für den Fang mindestens haben müssen,
4. die Behandlung, Anlandung, Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermäßig oder während der Schonzeit gefangener Fische und Krebse,
5. das Aussetzen von Fischen und Krebsen nichtheimischer oder gebietsfremder Arten und von Fischen und Krebsen, die hinsichtlich ihres Erbgutes in bestimmter Weise verändert wurden, in ein Gewässer sowie das Entnehmen solcher Fische und Krebse aus einem Gewässer,
6. die Art, die Beschaffenheit, die Benutzung und die Verwendungszeiten der Fischereigeräte,
7. die Art und Zeit der Werbung und Bekämpfung von Wasserpflanzen in Binnengewässern,
8. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische in Binnengewässern,
9. den Schutz der Fischnährtiere,
10. den Schutz weiterer Arten von Meerestieren, die in den Küstengewässern zu Erwerbszwecken gefangen werden,
11. die Verhinderung von gegenseitigen Störungen beim Fischfang,
12. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter,
13. die Beschaffenheit von Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Gewässer oder in Anlagen oder den Fischwechsel verhindern sollen und
14. das Nähere über Registrierungspflichten, die sich aus Bundesrecht oder Rechtsakten der Europäischen Union ergeben,
15. die Form und das Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und anderen Zulassungen, die nach Bundesrecht oder Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich sind,

soweit es zum Schutz der Fisch- und der Krebsbestände, zum Schutz seltener Fisch- oder Krebsarten oder zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist. ²Die Ermächtigung nach Satz 1 umfasst auch,

1. bestimmte Tätigkeiten von der Erteilung einer Genehmigung oder anderen Zulassung abhängig zu machen und insoweit Verfahrensregelungen zu treffen,

2. Fischereiberechtigte, Pächter der Fischerei und Fischereibetriebe zu verpflichten, Aufzeichnungen zu führen und den zuständigen Behörden Mitteilungen zu machen und Berichte vorzulegen, soweit es für die Erfüllung behördlicher Aufgaben erforderlich ist, und
3. die Überwachung der Fischerei zu regeln.

³Ausgenommen von der Verordnungsermächtigung dieses Absatzes sind künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Bei Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 sind die Belange der Gewässerunterhaltung (§ 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 61 des Niedersächsischen Wassergesetzes) zu berücksichtigen.“
- e) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die für die Durchführung von Bundesrecht oder die Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlichen Regelungen über die Ausübung und Überwachung der Aquakultur im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nichtheimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 168 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 304/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (ABl. EU Nr. L 88 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.

(5) Soweit eine Verordnung nach Absatz 1, 2 oder 4 der Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung oder der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), in der jeweils geltenden Fassung dient, ist das Einvernehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium erforderlich.“

10. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Die Aufsicht über die Fischerei in den Küstengewässern führt das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven. ²Es ist zuständige Behörde nach § 16 des Seefischereigesetzes.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Fachministerium kann durch Verordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 für bestimmte Aufgaben auf eine Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.“

11. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Fischereiamt für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatliche Fischereiamt Bremerhaven“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs zur Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wurde seit seinem Inkrafttreten vor 40 Jahren inhaltlich kaum verändert.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll vorrangig die Umsetzung von europäischem Recht in nationales Recht ermöglicht werden.

Die bisher im Niedersächsischen Fischereigesetz enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen sind hierfür nicht ausreichend. Durch Änderungen und Erweiterungen der Ermächtigungsgrundlagen in § 53 wird sichergestellt, dass insbesondere die nachfolgenden Regelungen der Europäischen Union auf den Gebieten der Fischerei und Aquakultur, zum Schutz von Arten und zum Erhalt der natürlichen biologischen Vielfalt von Arten, die fischereigesetzlichen Bestimmungen unterliegen, in niedersächsisches Landesrecht umgesetzt werden können:

- Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nichtheimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 168 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 304/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (ABl. EU Nr. L 88 S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17),
- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4),
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (ABl. EU Nr. L 189 S. 4), geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 der Kommission vom 12. Juli 2017 (ABl. EU Nr. L 182 S. 37).

Da die „künstlichen Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung“ von der bisherigen Ermächtigungsgrundlage des § 53 Abs. 1 ausgenommen waren, wird in diesem Zusammenhang nunmehr auch eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen im Zusammenhang mit speziellen Belangen bei Ausübung der Aquakultur geschaffen, soweit dies zur Durchführung von Bundesrecht oder zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

Da die Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), sowie die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in die fachliche Zuständigkeit des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministeriums fällt, wurde für diesbezügliche fischereiliche Verordnungen eine Einvernehmensregelung mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium eingeführt.

Neben der Änderung der Ermächtigungsgrundlagen werden die Regelungen zur Kenntlichmachung und Bekanntgabe von Muschelkulturbezirken in § 17 Abs. 3 angepasst.

Zudem erfolgt in § 55 Abs. 1 eine klarstellende Anpassung der Regelungen zur Fischereiaufsicht sowie eine Korrektur der Bezeichnung der zuständigen Behörde (Staatliches Fischereiamt Bremerhaven).

Darüber hinaus wird durch das Anfügen eines neuen Absatzes 3 in § 55 ermöglicht, dass durch Verordnung des Fachministeriums die aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten in den Binnengewässern nach § 55 Abs. 2 Satz 1 für bestimmte Aufgaben auf eine Landesbehörde übertragen werden können, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Infolge von zwischenzeitlichen Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahr 2009 und des Niedersächsischen Wassergesetzes im Jahr 2010 ist es außerdem dringend geboten, die diesbezüglichen Verweisungen in den §§ 3, 4, 5, 6 und 9 entsprechend anzupassen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Regelungsalternativen sind nicht erkennbar.

Der mit den entsprechenden Änderungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes verbundene zusätzliche Arbeits- und Verwaltungsaufwand für die mit der Fischereiverwaltung betrauten nachgeordneten Behörden,

insbesondere für den Fischereikundlichen Dienst (zuständige Organisationseinheiten: Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – LAVES –, Dezernat 34 – Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst –, sowie Staatliches Fischereiamt Bremerhaven) wird als gering eingeschätzt, zumal unmittelbar keine neuen Dienstaufgaben hinzukommen. Es wird lediglich für bereits derzeit durchgeführte Dienstaufgaben, die sich aus der unmittelbaren Geltung von Verordnungen der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten ergeben, eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Positive Auswirkungen auf die Umwelt können insbesondere durch die Änderung des § 53 Abs. 1 und 4 erfolgen. Durch die Anpassung und Erweiterung der dortigen Ermächtigungsgrundlagen wird es insbesondere ermöglicht, Verordnungen zu folgenden Zwecken, die sich positiv auf den Schutz von Arten, den Erhalt der natürlichen biologischen Vielfalt von Arten und damit positiv auf die Umwelt auswirken, zu erlassen:

- zum Schutz der Krebsbestände oder seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Krebsarten,
- zur Ausübung der Fischerei und Aquakultur,
- zum Führen von Aufzeichnungen, die zum Schutz der Fisch- und Krebsbestände erforderlich sind (beispielsweise Aufzeichnungen der Erwerbsfischerei über die Aalfänge).

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den ländlichen Raum. Belange der Landesentwicklung werden durch diesen Gesetzentwurf nicht berührt.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Auswirkungen auf Familien sowie Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Durch die geplanten Änderungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes sind unmittelbar für den Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten oder Auswirkungen (Stellenbedarf, Kostenfolgen) zu erwarten.

VI. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Im Beteiligungsverfahren hatten die nachfolgenden Verbände und Stellen Gelegenheit, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern:

- Anglerverband Niedersachsen e. V., Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. – Landesverband Niedersachsen e. V. – (BUND), Naturschutzbund Niedersachsen e. V. (NABU Niedersachsen), Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU), Naturfreunde Niedersachsen e. V., Verein Naturschutzpark e. V., Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V., Aktion Fischotterschutz e. V., Niedersächsischer Heimatbund e. V., Heimatbund Niedersachsen e. V., Landesjägerschaft Niedersachsen e. V., Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LABÜN);
- Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens;
- Landesfischereiverband Niedersachsen e. V., Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., Niedersächsische Muschelfischer GbR, Tourismusverband Niedersachsen e. V., Wasserverbandstag e. V.;
- Niedersächsische Landesforsten – Anstalt öffentlichen Rechts –, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz;
- Fischereikundlicher Dienst des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven und das LAVES, Dezernat „Binnenfischerei und Fischereikundlicher Dienst“;
- Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg und Weser-Ems als Landesbehörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Innerhalb der gesetzten Frist haben sich sechs Verbände und Stellen geäußert.

Im Wesentlichen hat die Verbandsbeteiligung folgende Ergebnisse erbracht:

- Der Anglerverband Niedersachsen e. V. hat den Gesetzentwurf in Bezug auf Änderungen beim Fischbesatz (Streichung der Möglichkeit, Zwangsbesatz aufzuerlegen) und Regelungen für die Küstengewässer (Verordnungsermächtigung für Fischschutz-Vorrichtungen in Küstengewässern) ausdrücklich begrüßt. Auf die weiteren Themen seiner Stellungnahme wird unten näher eingegangen.
- Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. hat gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken erhoben.

- Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat erklärt, dass sie für den Niedersächsischen Landkreistag, den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund und den Niedersächsischen Städtetag keine Anregungen und Bedenken vorzutragen habe.
- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwände, jedoch einige Anmerkungen vorgebracht.
- Der Landesfischereiverband Niedersachsen e. V. hat Textänderungen vorgeschlagen, die unten näher geprüft werden.
- Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR hat weitergehende Regelungen vorgeschlagen, die unten näher geprüft werden.

Einige Vorschriften wurden aufgrund der Berücksichtigung des Ergebnisses der Verbandsbeteiligung im Gesetzentwurf verändert:

Der als Naturschutzverband sowie nach § 54 Abs. 3 als Landesfischereiverband anerkannte Anglerverband Niedersachsen e. V. sowie der als Wirtschaftsverband tätige Landesfischereiverband Niedersachsen e. V. haben in Bezug auf fischereiliche Besatzmaßnahmen angeregt, in § 42 Abs. 2 Satz 1 die Maßgabe, dass Nachteile für die natürlichen Lebensgemeinschaften in dem Gewässer und für die Bewirtschaftung der Fisch- und Krebsbestände infolge des Besatzes auszuschließen sind, zu streichen, da die Formulierung zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit in der Fischerei führen würde. In der freien Natur seien Folgen von Maßnahmen nie absolut sicher voraussehbar.

Dieser Anregung wurde gefolgt, da die absolute Prüfung mithilfe von objektiven Kriterien im aquatischen Bereich in der Regel tatsächlich nicht möglich ist.

Vom Landesfischereiverband Niedersachsen e. V. wurde darüber hinaus eine Verkürzung auf die elementaren Aussagen des § 42 Abs. 2 vorgeschlagen. Diesem Vorschlag kann gefolgt werden, weil die hegerischen Erfordernisse auch mit verkürztem Text erfüllt werden und diese Verkürzung die Klarstellung des Gewollten deutlicher zum Ausdruck bringt. In diesem Zusammenhang wurde zur besseren Klarstellung des Gewollten die Zulässigkeit von Besatzmaßnahmen um den Aufbau des Fischbestandes erweitert. Hierdurch werden Wiederansiedlungsmaßnahmen verschollener oder ausgestorbener Fischarten und Initialbesatz, der für den Aufbau eines Fischbestandes in neu geschaffenen künstlichen Gewässern erforderlich ist, eindeutig vom Begriff der zulässigen Besatzmaßnahmen umfasst.

Auf Vorschlag des Landesfischereiverbandes Niedersachsen e. V. wurden in § 42 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Im Übrigen sind im Rahmen der Verbandsanhörung zahlreiche weitere Regelungen angeregt worden, die keine Aufnahme in den Gesetzentwurf gefunden haben:

Der Anglerverband Niedersachsen e. V. hat in einer weitestgehenden Forderung eine Streichung des § 42 Abs. 2 Satz 1 vorgeschlagen. Dem kann in dieser Form nicht gefolgt werden. Zur Klarstellung des Gewollten wird § 42 Abs. 2 jedoch wie oben erläutert verändert. Hierdurch wird auch den Bedenken des Anglerverbands Niedersachsen e. V. Rechnung getragen.

In Bezug auf § 53 Abs. 1 Nr. 5 wurde vorgeschlagen, die Worte „hinsichtlich ihres Erbgutes in bestimmter Weise verändert“ zu streichen, da dies zu offen formuliert sei und zur Folge haben könne, dass zukünftig keine Besatzfischzucht und kein Besatzfischhandel in Niedersachsen mehr möglich sei.

Diese Bedenken werden als unbegründet erachtet (siehe hierzu die Ausführungen in Teil B dieser Begründung mit dem Hinweis darauf, dass „züchterische Einflüsse im Rahmen der traditionellen Fischzucht“ von dieser Formulierung nicht umfasst sind).

Die vorgeschlagene Wiederaufnahme der Formulierung „Verhinderung von Nachteilen für den Fischfang“ in § 55 Abs. 1 ist überflüssig, weil es am Regelungsbedarf fehlt. Es gibt keine fischereilichen Sachverhalte, zu deren Regelung diese Formulierung erforderlich wäre.

Einer einschränkenden und durch keinen Sachverhalt begründeten Umformulierung des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 steht die Organisationshoheit des zuständigen Fachministeriums entgegen. Es muss diesem möglich sein, die fischereifachlichen Aufgaben geeigneten Behörden des Geschäftsbereichs zuzuweisen.

Die vorstehende Begründung ist auch auf die gewünschte Umformulierung des § 55 Abs. 2 anzuwenden.

Vom Landesfischereiverband Niedersachsen e. V. wurde vorgeschlagen, die Gliederung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 15 zu verändern. Hier wurde aber die Gliederung in Bezug auf Satz 2 Nrn. 1 bis 3 missverstanden, sodass diesem Vorschlag nicht zu folgen war.

Es wurden die Bedenken geäußert, dass die Verordnungsermächtigungen des § 53 Abs. 1 entgegen der bisherigen Rechtslage künftig auch auf künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind, angewendet werden könnten. Diese Befürchtungen sind unberechtigt, da die

Verordnungsermächtigung für erforderliche Regelungen im Bereich der Aquakultur durch die Einführung des § 53 Abs. 4 erfolgt. Gleichwohl wird zur Klarstellung in § 53 Abs. 1 ein neuer Satz 3 aufgenommen.

Außerdem wurde zu § 53 Abs. 1 Nr. 5 angeregt, die Formulierung auf den ersten Satzteil zu verkürzen und somit keinerlei Regelungen zum Aussetzen von erbgutveränderten Fischen und Krebsen sowie zur Entnahme von nichtheimischen oder gebietsfremden oder hinsichtlich ihres Erbguts in bestimmter Weise veränderten Fischen und Krebsen zu treffen.

Wie oben bereits beim Anglerverband Niedersachsen e. V. ausgeführt, kann dieser Vorschlag in Bezug auf die erbgutveränderten Fische und Krebse nicht übernommen werden. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Begründungen sind eindeutig und beugen der geäußerten Befürchtung, dass züchterische Einflüsse als Erbgutveränderung ausgelegt werden könnten, vor.

In Bezug auf die „Entnahme solcher Fische und Krebse“ bezieht sich die Handlung nur auf gefangene oder im Fanggerät befindliche Fische, die nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden sollen. Die Befürchtung, dass hierdurch die Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung von Zwangsbefischungen solcher Fische und Krebse geschaffen werde, ist unbegründet. Dies ist nicht Gegenstand der Regelung. Zur Klarstellung wurde die Gesetzesbegründung im Teil B entsprechend ergänzt.

In Bezug auf § 53 Abs. 1 Satz 2 werden, anders als vom Verband befürchtet, keine neuen Pauschalermächtigungen verankert. Die Vorschrift betrifft nur Handlungen des Satzes 1 und verdeutlicht diese.

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven (SFA) hat ergänzend zum Verfahren folgende Stellungnahme abgegeben: Es werden eine Streichung des bisherigen § 17 Abs. 3 Satz 6 sowie eine weitere Änderung des § 55 Abs. 1 vorgeschlagen. Das SFA äußert Bedenken, dass die Formulierung des § 55 Abs. 1 nicht den erforderlichen rechtlichen Rahmen für die landesweite Zuständigkeit für die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen herstelle.

Dem Vorschlag der Streichung des bisherigen § 17 Abs. 3 Satz 6 kann nicht gefolgt werden, da hierdurch eine Regelungslücke entstünde. Entgegen der Vermutung des SFA ist die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Muschelkulturbezirken nicht durch das Seeschiffahrtsrecht geregelt, sondern bedarf einer Regelung durch das Fischereirecht. Im Seeschiffahrtsrecht wird geregelt, wie Seezeichen auszusehen haben und wie sie von Bundesbehörden aufgestellt werden können. Dies schließt nicht aus, dass auch Seezeichen von Dritten ausgebracht werden können, was § 17 Abs. 3 Satz 6 ermöglichen will. Auch der in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Umbenennung des Begriffs „Seezeichen“ in „Schiffahrtszeichen“ wird nicht gefolgt, da „Seezeichen“ nach Artikel 74 Nr. 21 des Grundgesetzes die korrekte Bezeichnung ist.

Die gewünschte Umformulierung von § 55 Abs. 1 Satz 2 zur Klarstellung der Zuständigkeit des SFA für die landesweite Überwachung der Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen ist entbehrlich. Durch die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung von § 55 Abs. 1 Satz 2 wird das SFA bereits als zuständige Behörde nach § 16 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) benannt. Dieses schließt den besagten Aufgabenbereich ein.

Für die Naturschutzverbände BUND, LBU, NABU Niedersachsen und NVN hat die Gesellschaft bürgerlichen Rechts LABÜN eine Stellungnahme abgegeben. Neben dem Wunsch, die Inhalte der zukünftig erforderlichen Verordnungen zum Gegenstand des Niedersächsischen Fischereigesetzes zu machen, wurde darum gebeten, den anerkannten Naturschutzvereinigungen durch Ergänzungen an mehreren Stellen im Gesetz generell eine privilegierte Beteiligung zu sichern. Dieses könne entweder durch privilegierte Beteiligung bei allen fischereilichen Verordnungen, die das Fachministerium oder die Landkreise vorbereiten, oder hilfsweise durch Gleichstellung der anerkannten Naturschutzvereinigungen mit den anerkannten Landesfischereiverbänden, die nach § 54 Abs. 4 in allen grundsätzlichen fischereifachlichen Fragen zu beteiligen sind, geschehen. Darüber hinaus wünscht LABÜN, alle anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der Verpachtung der Fischerei in Fischereibezirken zu privilegieren und in den Berechtigungsrang von Berufsfischern, anerkannten Vereinigungen von Sportfischern oder anerkannten Landesfischereiverbänden zu erheben. Zunächst ist festzustellen, dass diese Wünsche über den Regelungsgehalt dieses Gesetzentwurfs hinausgehen, mit dem lediglich erforderlich gewordene Verordnungsermächtigungen geschaffen werden sollen. Über diese grundsätzliche Betrachtung hinaus wird hilfsweise wie folgt auf die Wünsche eingegangen:

Dem Vorschlag, fachliche Regelungen der Verordnungen in das Gesetz zu überführen, kann aus Gründen der Detailregelungsinhalte nicht gefolgt werden. Der Möglichkeit einer schneller verfügbaren Verordnungsregelung für die gesamte Breite der Fischerei ist der Vorzug vor einem mit Ausführungsdetails überfrachteten Gesetz zu geben.

Der Wunsch, den anerkannten Naturschutzvereinigungen durch eine Gesetzesänderung an verschiedenen Stellen eine privilegierte Beteiligung bei der Erarbeitung von fischereilichen Verordnungen einzuräumen, wird als nicht sachgerecht bewertet. Die Berücksichtigung der Belange der anerkannten Naturschutzverbände ist durch das ordentliche Beteiligungsverfahren bereits hinreichend gesichert.

Auch die hilfsweise gewünschte Gleichstellung mit anerkannten Landesfischereiverbänden bei der Beteiligung in allen grundsätzlichen fischereifachlichen Fragen muss fachlich und rechtlich abgelehnt werden. Die anerkannten

Naturschutzvereinigungen verfügen weder über das fischereifachliche Wissen noch sind sie – wie die anerkannten Landesfischereiverbände – Betroffene. Rechtlich ließe der Regelungszusammenhang des § 54 diese Erweiterung auch nicht zu.

Dem Wunsch zur Einstufung als privilegierter Pächter eines Fischereirechts kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Ziel der Fischereirechtsverpachtung ist die nachhaltige Nutzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Hegepflicht, nicht jedoch die Verwirklichung von Naturschutzziele. Bei Fragen der Privilegierung haben unter anderem nachfolgende fischereipolitische Grundsätze eine vorrangige Bedeutung:

1. Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Betrieben der Erwerbsfischerei;
2. Eröffnung der Möglichkeit zur Fischereiausübung gegenüber möglichst vielen Fischereiiinteressierten;
3. gerechter Zugang lokaler oder regionaler Bewerber aus Fischereikreisen.

Diesen Grundsätzen wird der Vorschlag der Naturschutzverbände nicht gerecht. Die tatsächliche Ausübung der Fischerei gehört in der Regel nicht zu den satzungsgemäßen Zwecken der Naturschutzvereinigungen.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass außerhalb von Fischereibezirken eine vollständige Vertragsfreiheit zur Verpachtung des Fischereirechts besteht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu den Nummern 1 bis 5:

Infolge von zwischenzeitlichen Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahr 2009 und des Niedersächsischen Wassergesetzes im Jahr 2010 sind die diesbezüglichen Verweisungen in den §§ 3, 4, 5, 6 und 9 anzupassen.

Zu Nummer 6:

Zu den Buchstaben a und b:

Hier erfolgt eine Korrektur der Behördenbezeichnung im Gesetz. Die dem „Fischereiamt für die Küstengewässer“ zugewiesenen Aufgaben werden tatsächlich durch das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven wahrgenommen. Die Behördenbezeichnung ergibt sich aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die gemeinsame Durchführung der Fischereiaufsicht und der Fischereiverwaltung in den Küstengewässern vom 13./25. Juli 1949 (Nds. MBl. S. 331), zuletzt geändert durch Verwaltungsvereinbarung vom 8./23. Januar 1979 (Nds. MBl. S. 215).

Zu Buchstabe c:

Doppelbuchstabe aa

Hier erfolgt eine Korrektur der Behördenbezeichnung (§ 17 Abs. 3 Satz 4).

Die Bereiche der Muschelkulturen sind gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 durch Allgemeinverfügung in dem erforderlichen Umfang zu Muschelkulturbezirken zu erklären. Die Lage der Muschelkulturbezirke ist mit ihren Koordinaten in (öffentlich bekannt zu gebenden) Allgemeinverfügungen, durch die Bereiche der Muschelkulturen zu Muschelkulturbezirken erklärt werden, zu bezeichnen und zeitnah bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen im Niedersächsischen Ministerialblatt.

Der bisherige § 17 Abs. 3 Satz 4 sieht eine gesonderte landesrechtliche Pflicht vor, die Muschelkulturbezirke in eine Seekarte einzuzeichnen und diese dauerhaft zur Einsichtnahme auszulegen. Diese gesonderte Darstellung und Bekanntgabe ist nicht mehr erforderlich, weil die Koordinaten neuer Muschelkulturbezirke zeitnah an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) nach § 17 Abs. 2 Satz 1 übermittelt und dort in die amtliche Seekarte aufgenommen werden. Der Geltungsbereich von Muschelkulturen ist damit künftig in der verbindlichen amtlichen Seekarte des BSH dargestellt und zur jederzeitigen Einsichtnahme für jedermann veröffentlicht.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7:

Die Regelung, Zwangsbesatzmaßnahmen vorzugeben, ist nicht mehr zeitgemäß und wird in der Praxis auch künftig nicht mehr erforderlich werden. Die Regelung ist daher entbehrlich und kann gestrichen werden. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

In Absatz 2 (neu) werden die Grundsätze bei der Vornahme von Besatzmaßnahmen bestimmt.

Absatz 3 (neu) regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Besatz von Fisch- und Krebsarten zulässig ist. Es wird eine Ermächtigung für das Fachministerium aufgenommen, das Nähere durch Verordnung zu bestimmen. Das Fachministerium kann in dieser Verordnung einen Positivkatalog für Fisch- und Krebsarten erstellen, die genehmigungsfrei in ein Gewässer eingesetzt werden dürfen. Ferner kann der Besatz für weitere Fisch- und Krebsarten, die nicht in diesem Positivkatalog enthalten sind, unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Die Ermächtigung umfasst auch die Regelung von Dokumentations- und Vorlagepflichten.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

§ 53 Abs. 1 wird neu gefasst.

Der einleitende Satzteil ist neu gefasst und der Verordnungszweck an das Ende des Satzes 1 verlagert worden. Der Absatz wurde um Satz 3 ergänzt, um zu verdeutlichen, dass sich dieser Absatz nur auf die Binnen- und Küstengewässer bezieht, nicht jedoch auf künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind.

Die Worte „Verordnung für die Binnengewässer“ werden durch das Wort „Verordnung“ ersetzt. Bisher bildete § 53 Abs. 1 die Ermächtigungsgrundlage für die Binnenfischereiordnung und § 53 Abs. 2 die Ermächtigungsgrundlage für die Küstenfischereiordnung. Eine solche Trennung der Ermächtigungsgrundlagen ist weder sinnvoll noch erforderlich. Durch die Änderung werden sämtliche Ermächtigungsgrundlagen in Absatz 1 zusammengeführt.

So können zukünftig Verordnungen über Sachverhalte, die gleichermaßen die Binnenfischerei und die Küstenfischerei betreffen, einheitlich auf § 53 Abs. 1 gestützt werden.

Die Änderung der Zweckbestimmung dient der Klarstellung des Gewollten. Die bisherige Zweckbestimmung „zur Verhinderung von Nachteilen für den Fischfang“ war zu eng gefasst und wird durch die weitergehende Positivregelung „zur Ausübung der Fischerei“ ersetzt. Zur besseren Lesbarkeit wird der bisherige Einschub „ausgenommen künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung“ in Satz 1 gestrichen und in einem neuen Satz 3 aufgenommen.

Der Schutz der „Krebsbestände“ und seltener „Krebsarten“ wird als Verordnungszweck aufgenommen, da dieser bisher fehlte.

Im Einzelnen werden die Ermächtigungsgrundlagen des bisherigen § 53 wie folgt redaktionell geändert sowie durch neue Regelungen ergänzt:

In Nummer 3 werden sprachlich präzisierend die Worte „das Größenmaß“ durch die Worte „die Größe“ ersetzt.

In Nummer 5 wird die Formulierung „das Aussetzen fremder Fisch- und Krebsarten“ durch die Formulierung „das Aussetzen von Fischen und Krebsen nichtheimischer oder gebietsfremder Arten und von Fischen und Krebsen, die hinsichtlich ihres Erbgutes in bestimmter Weise verändert wurden, in ein Gewässer sowie das Entnehmen solcher gefangener Fische und Krebse aus einem Gewässer“ ersetzt. Die neue Formulierung ist sprachlich präziser. Zudem ermöglicht sie, sowohl Regelungen über das Aussetzen als auch Regelungen über die Entnahme gefangener Fische und Krebse, die in vorgenannte Kategorien einzustufen sind, zu treffen. Die Regelungen bezüglich der „hinsichtlich ihres Erbgutes in bestimmter Weise veränderter Fische und Krebse“ werden zum Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt der heimischen Fisch- und Krebsbestände sowie zur nachhaltigen fischereilichen Bewirtschaftung der Gewässer aufgenommen. Es ist vorgesehen, eine entsprechende Regelung in die Neufassung der Binnenfischereiordnung aufzunehmen, die den Besatz von Fischen aus eingeschlechtlichen Beständen, Beständen mit vervielfachtem Chromosomensatz oder Kreuzungen aus verschiedenen Arten (künstlich erzeugten Hybriden von natürlich nicht kreuzenden Arten) sowie transgenen Fischen verbietet. Die Formulierung „hinsichtlich ihres Erbgutes in bestimmter Weise verändert“ soll jedoch nicht züchterische Einflüsse im Rahmen der traditionellen Fischzucht umfassen.

In Nummer 5 wird zudem die „Entnahme“ dieser gefangenen Arten neu aufgenommen. Dies ist erforderlich, um der Etablierung oder Ausbreitung bereits in ein Gewässer gelangter nichtheimischer oder gebietsfremder oder hinsichtlich ihres Erbgutes in bestimmter Weise veränderter Fische und Krebse entgegenwirken zu können. Hierbei bezieht sich die „Entnahme solcher Fische und Krebse“ nur auf die Arten, die bei der Befischung angefallen sind und nicht wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden sollen. Managementmaßnahmen gemäß § 40 e des Bundesnaturschutzgesetzes werden von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden festgelegt und werden von dieser Ermächtigung nicht umfasst.

Zu den Nummern 7 und 8: Vor dem Hintergrund der Änderung des Absatzes 1, der sich nunmehr auch auf die Küstengewässer bezieht, ist es in den Nummern 7 und 8 erforderlich, die Einschränkung aufzunehmen, dass sich diese Vorschriften ausschließlich auf die Binnengewässer beziehen.

In Nummer 10 wird die bisher in § 53 Abs. 2 enthaltene Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen „zum Schutz weiterer Arten von Meerestieren, die in den Küstengewässern zu Erwerbszwecken gefangen werden“ aufgenommen.

In Nummer 13 wird die Ermächtigung aus der bisherigen Nummer 12 übernommen und auf die Küstengewässer im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes ausgedehnt. Dadurch soll ermöglicht werden, die Beschaffenheit von Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Anlagen verhindern sollen, in den Küstengewässern zu regeln. Diese Ergänzung ist erforderlich, da Wasserentnahmen (z. B. durch Kraftwerke, Industrieanlagen) auch in Küstengewässern zu erheblichen Schäden am Fischbestand führen können (insbesondere bei streng oder besonders geschützten Fischarten und Neunaugen). Dies haben Untersuchungen zur Umwelt- und FFH-Verträglichkeit im Zusammenhang mit Planungen von neuen Kraftwerkstandorten an Unterelbe oder Jade gezeigt.

In Nummer 14 wird die Ermächtigungsgrundlage für Regelungen bezüglich Registrierungspflichten geschaffen, die sich aus Bundesrecht oder Rechtsakten der Europäischen Union ergeben. Sie dient damit unter anderem der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007.

In Nummer 15 wird die Ermächtigungsgrundlage für Regelungen über die Form und das Verfahren von Genehmigungen geschaffen, die sich aus Bundesrecht oder Rechtsakten der Europäischen Union ergeben. Sie dient damit unter anderem der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007.

In § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 erweitert, um bestimmte Tätigkeiten auch unter Genehmigungsvorbehalt stellen zu können, soweit dies nach der Zweckbestimmung der Verordnungsermächtigung sowie den materiellen fischereirechtlichen Regelungen erforderlich ist (z. B. Zulassung von Ausnahmen zum Fang ganzjährig geschützter oder untermaßiger Fische).

In § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verordnungsermächtigung erweitert, um Aufzeichnungs- und Berichtspflichten der Fischereiberechtigten, Fischereipächter und Fischereibetriebe zu regeln, soweit es für die Erfüllung behördlicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: Die Ermächtigung umfasst auch, die Überwachung der Fischerei zu regeln.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die bisher in § 53 Abs. 2 enthaltene gesonderte Ermächtigungsgrundlage für die Küstengewässer ist entbehrlich und zu streichen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige Absatz 2 gestrichen wird.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 wird. Außerdem war infolge von zwischenzeitlichen Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahr 2009 und des Niedersächsischen Wassergesetzes im Jahr 2010 die diesbezügliche Verweisung entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe e:

Durch die neue Ermächtigungsgrundlage des § 53 Abs. 4 wird das Fachministerium ermächtigt, durch Verordnung die für die Durchführung von Bundesrecht oder die Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlichen Regelungen über die Ausübung der Aquakultur zu treffen. Dies betrifft insbesondere fischereirechtliche Belange, die nicht durch das Veterinärrecht geregelt werden. Damit wird unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 umgesetzt, soweit dies durch landesrechtliche Regelungen ergänzend erforderlich ist. In Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 15 wird die Ermächtigung geschaffen, durch Verordnung Form und Verfahren von Genehmigungen für das Einführen nichtheimischer Arten oder das Umsiedeln gebietsfremder Arten in Aquakulturanlagen für die Zwecke der Aquakultur zu regeln, die nach europäischem Recht vorgesehen sind. Die Ermächtigung umfasst auch, in einer Verordnung Verbotsregelungen über eine vorsätzliche Haltung oder Zucht in Aquakulturanlagen vorzusehen.

In § 53 Abs. 5 wird festgelegt, dass für Bestandteile von Verordnungen des Fachministeriums, welche der Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG oder der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 dienen, das Einvernehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium herzustellen ist.

Zu Nummer 10:

Zu Buchstabe a:

Es wird zum Zweck der Klarstellung aufgenommen, dass das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven in Niedersachsen wie bisher zuständige Behörde im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 SeeFischG ist. Dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven stehen die aus § 16 SeeFischG folgenden Eingriffsbefugnisse zur Überwachung der fischereirechtlichen Vorschriften zu.

Zu Buchstabe b:

Doppelbuchstabe aa

Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

Doppelbuchstabe bb

Durch den ergänzenden Satz 2 wird dem Fachministerium ermöglicht, durch Verordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 für bestimmte Aufgaben auf eine Landesbehörde zu übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Damit können Aufgaben, die eine Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem sachlichen und personellen Aufwand erfüllen könnte, auf die zentrale Fischereibehörde des Landes, z. B. das LAVES oder das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven, übertragen werden. Dies betrifft etwa Rechtsakte der Europäischen Union, durch die den Mitgliedstaaten neue, fachspezifische und überregionale Aufgaben der Fischereiaufsicht übertragen werden wie z. B. das Einholen von Informationen von Fischereiausübenden oder Betreibern von Aquakulturanlagen im Zusammenhang mit Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Union.

Zu Nummer 11:

Die Änderung ist erforderlich zur Nennung der korrekten Behördenbezeichnung.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.